

Schmerzensgeldanspruch bei Arbeitsunfall?

Im Falle eines Arbeitsunfalls haftet grundsätzlich nicht der Arbeitgeber, sondern allenfalls die für den Arbeitgeber eintretende Unfallversicherung.

Nach dem ASVG – Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – haftet der Arbeitgeber, wie auch sein Aufseher, nicht – bzw. nur bei vorsätzlicher Schädigung – für Körperverletzungen im Zuge eines Arbeitsunfalls. Das ASVG sieht im § 213 a ASVG nur einen Anspruch auf

Integritätsabgeltung

vor. Darauf hat ein verletzter Arbeitnehmer aber nur dann einen Anspruch, wenn der Arbeitsunfall einerseits

(a) durch grobe fahrlässige Verletzung einer Arbeitnehmerschutzbestimmung verursacht wurde und andererseits

(b) zu einer erheblichen und dauernden Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Integrität geführt hat.

Von grober Fahrlässigkeit spricht man im Sinne der ständigen Judikatur nur dann, wenn der Arbeitsunfall durch ein auffallend sorgloses Verhalten herbeigeführt wurde; das heißt wenn eine ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt, die den Eintritt des Schadens nicht nur für möglich, sondern als sehr wahrscheinlich erscheinen lässt.

Die Unfallversicherung gewährt dabei keinesfalls Schmerzensgeld im herkömmlichen Sinne. Dieser Anspruch auf Integritätsabgeltung ist also mit einem klassischen Anspruch auf Schmerzensgeld nicht vergleichbar.

Im Einzelfalle empfiehlt es sich nähere Informationen und Beratung beim Rechtsanwalt einzuholen um abzuklären, ob bzw. welcher Anspruch gegen wen und aus welchem Rechtsgrund allenfalls geltend gemacht werden kann?

Für nähere Informationen hinsichtlich der Rechtsfrage eines Schmerzensgeldanspruchs beim Arbeitsunfall und allen sonstigen Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Rechtsfrage stehe ich Ihnen jederzeit gerne gegen vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 07752/26 8 72 persönlich zur Verfügung.

Anmerken darf ich an dieser Stelle, dass die Erstberatung - eine allgemeine Informationserteilung – für Sie stets kostenlos ist.